

2 C 120/44

2 StS 72/44

30.11.44

76

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Schuhmacher [] G [] aus Breslau, []
[] geboren am [] 1918 in Breslau, ledig, kt.
- 2.) den Buchbinder [] B [] aus Breslau, []
[] geboren am [] 1917 in Freiburg, Kreis
Schweidnitz, ledig,

beide in dieser Sache in Strafhaft in der Untersuchungshaftan-
stalt I Leipzig, Moltkestraße,

wegen Rückfalldiebstahls, Verbrechen gegen VolksschädVVO usw.

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung vom
30. November 1944, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller

und die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Stumpf, 0
Dr. Wernecke und Rietzsch, 2

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsgerichtsrat Dr. Dörffler,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts III B r e s l a u vom
8. März 1944 wird im Strafausspruch aufgehoben.

Die Angeklagten werden zum Tode und zum Verlust der Ehren-
rechte verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens fallen ihnen zur Last.

Von Rechts wegen

Gründe

Gründe

Die Angeklagten, von denen G [] dreimal, B [] sechsmal vorbestraft ist, haben Anfang September 1943 in Berlin gemeinschaftlich vier Koffer und einen Karton Bahngut gestohlen; G [] hat ferner im Juli und August 1943 in Breslau 3 Fahrräder und am 27. September 1943 auf einem Bahnhof in Dresden einen Reisekoffer gestohlen. Das Sondergericht III Breslau hat die Angeklagten wegen dieser Straftaten als rückfällige Diebe, gefährliche Gewohnheitsverbrecher und Volksschädlinge verurteilt

G [] zu 6 Jahren Zuchthaus und 6 Jahren Ehrverlust,

B [] zu 4 Jahren Zuchthaus und 4 Jahren Ehrverlust

und die Unterbringung beider Angeklagter in Sicherungsverwahrung angeordnet. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts greift dieses Urteil im Strafmaß an; sie mußte Erfolg haben.

Gegen das erkannte Strafmaß bestehen in der Tat erhebliche Bedenken. Das Sondergericht glaubt, die Voraussetzungen des § 1 des Änderungsg vom 4. September 1941, RGBl I S. 549, nicht feststellen zu können, weil die Angeklagten einen härteren Strafvollzug als Gefängnis noch nicht erfahren hätten und zur Tatzeit erst 25 bzw. 26 Jahre alt waren. Diese Erwägungen greifen nicht durch. Bei Entscheidung der Frage, ob der Schutz der Volksgemeinschaft die Todesstrafe erfordert, kommt es neben der Beschaffenheit der Tat besonders auf den Wert oder Unwert der Persönlichkeit des Täters an (RGSt Bd. 77 S. 24, 27). Beide Verurteilte haben trotz ihrer Jugend bereits eine längere Reihe ernster Straftaten und zwar in teilweise sehr schneller Aufeinanderfolge begangen. Werterschaffende Arbeit haben beide nur wenig geleistet; hatten sie einen Arbeitsplatz, so haben sie ihn meist alsbald aus Arbeitsunlust zugunsten der Aufnahme eines Bummellebens wieder aufgegeben. Beide sind nach Verbüßung ihrer letzten Strafe durch die Polizei unter Androhung der Überführung in ein Konzentrationslager vor weiteren Straftaten auf das Ernsteste gewarnt worden, haben diese Warnung aber in den Wind geschlagen und sich als unverbesserlich erwiesen. Bei ihren Straftaten haben beide eine im höchsten Maß gemeinschädliche Gesinnung offenbart: Fortgesetzte Diebstähle an Reisekoffern auf Bahnhöfen unter Ausnutzung des kriegsbedingten Mangels an Aufsichtspersonal bei der Reichsbahn zeigen ein Maß von Skrupellosigkeit und Gewissenlosigkeit, das im Interesse

eines

eines nachhaltigen Schutzes der Volksgemeinschaft schärfste Abwehr verlangt. Das Bahngepäck enthält vielfach, wie allgemein bekannt ist und auch von den Angeklagten bei ihren Kofferdiebstählen auf großstädtischen Bahnhöfen nicht verkannt werden konnte, die gerettete Habe Bombengeschädigter, auf deren Erhaltung diese besonders angewiesen sind, oder die dringendste Habe Evakuerter; so verhielt es sich auch jedenfalls bei zweier von den Verurteilten Geschädigten. Die Entwendung derartiger Habe zeugt von einem brutalen Egoismus, der die Volksgemeinschaft zu schärfsten Abwehrmaßnahmen zwingt. Auch die Fahrraddiebstähle G [] zeigen eine im höchsten Maße gemeinschaftswidrige Einstellung: Das Fahrrad ist ein dem schaffenden Volksgenossen zur Erreichung seines Arbeitsplatzes vielfach unentbehrliches Werkzeug. Sein Verlust legt dem Betroffenen, zumal in der Großstadt, in der G [] die Fahrraddiebstähle begangen hat, schwere Opfer an Kraft und Zeit auf. Es kommt hinzu, daß die Angeklagten ihre Beute oder den dafür erzielten Erlös alsbald meist in unsinniger Weise, z.B. durch Verwetten, vergeudet haben.

Auch das Sicherheitsbedürfnis der Heimat erfordert bei Diebstählen von Reisekoffern auf Bahnhöfen schwerste Strafe. Diebstähle an Reisegepäck erschüttern das Vertrauen der kämpfenden Front zur Heimat und das Vertrauen der Heimat auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Verkehrsbetriebe und die Autorität der Staatsführung. Die Volksgenossen fordern daher mit Recht, daß der Staat gefährliche Gewohnheitsverbrecher, die sich fortgesetzt an Reisegepäck vergreifen, zum Schutz der Allgemeinheit ausmerzt.

Endlich rechtfertigt auch das Bedürfnis nach gerechter Sühne die Verhängung der Todesstrafe gegen beide Verurteilte. Während das deutsche Volk in Front und Heimat unter höchster Kraftanspannung seine Pflicht erfüllt, haben die Angeklagten sich unter Abkehr von ehrlicher Arbeit dem Verbrechen hingegeben und sich damit durch den Unwert ihrer verkommenen Persönlichkeiten außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt. Ihre Ausmerzung ist daher aus Gründen der Selbstachtung der Volksgemeinschaft geboten.

Das Urteil des Sondergerichts ist hiernach im Strafmaß ungerecht; es war daher insoweit aufzuheben und die Todesstrafe nach § 1 des Änderungsgesetzes gegen beide Angeklagte zu verhängen. Die Aberkennung der Ehrenrechte - auf Lebenszeit - stützt sich auf § 32 StGB.

gez.: Müller Schwarz Stumpf Wernecke Rietzsch

ski.

ng

rd

=

n=

=